

Kanton Zürich. Tiefbauamt.  
Plan-Archiv  
Abteilung Strassenwesen.

Plan No (12)

Gem. Rütli

B. N. P.

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 3. Oktober 1929.

**2143. Bau- und Niveaulinien.** Der Gemeinderat Rütli ersucht mit Eingabe vom 12. Juli 1929 anlässlich der Vorlage des Bebauungsplanes über das Gebiet zwischen alter und neuer Rapperswilerstraße, der Friedeggstraße und der Schießplatzanlage um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der aufgenommenen Straßenzüge.

Nach eingelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 15. Mai und 10. Juli 1929 wird bestätigt, daß gegen die festgesetzten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen eingebracht worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der im Sinne von § 5 des Baugesetzes über dieses Baugebiet vorgelegte Bebauungsplan hat unter gleichem Datum die regierungsrätliche Genehmigung erhalten.

Die Baulinien der einzelnen Straßen mit Abständen von 13—20 m sind im allgemeinen der bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsbedeutung entsprechend festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen im großen und ganzen keine bedeutenden Gefälle auf; einzig der südliche Straßenzug N-O-K sieht Steigungen von 9,5 und 9,7% vor, die nach der Bedeutung des Straßenzuges noch zulässig sind.

Zur Vorlage sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rütli festgesetzten Bau- und Niveaulinien folgender Straßenzüge im Bebauungsplan über das Gebiet zwischen alter und neuer Rapperswilerstraße, der Friedeggstraße und der Schießplatzanlage werden genehmigt:

- Alte Rapperswilerstraße (A-B-C-D-E), ×
- Friedeggstraße (F-G-A),
- Straße G-H-J-K-E,
- „ L-M-N-O-K-E,
- „ L-P-Q-R-J-S-C,
- „ M-V,
- „ W-H-X-B,
- „ T-U-Q-V-N,
- „ U-P,
- „ R-O,
- „ T-(F-G),
- „ X-S.

II. Der Gemeindebehörde wird aufgegeben, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat unter Rückgabe je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Oktober 1929.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

*o. u. s. 1/2  
Rüchigen*

